



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	252-1

---

**Satzung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
im Wintersemester 2017/2018 und im Sommersemester 2018  
vom 20. Juni 2017**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl S. 301) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1**

**Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2017/18**

(1) An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2017/2018 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	180
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	38
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	110
Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe	58
Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	26

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	90
Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	55
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	35
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	92
Bachelorstudiengang Informatik	93
Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung	20

- (2) Im Wintersemester 2017/2018 werden für höhere Fachsemester die Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt:

<b>Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft</b>	
im dritten Fachsemester	154
im fünften Fachsemester	131
im siebten Fachsemester	112
<b>Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen</b>	
im dritten Fachsemester	82
im fünften Fachsemester	75
im siebten Fachsemester	69
<b>Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik</b>	
im dritten Fachsemester	50
im fünften Fachsemester	46
im siebten Fachsemester	43
<b>Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen</b>	
im dritten Fachsemester	26
im fünften Fachsemester	20
im siebten Fachsemester	15

## § 2

### Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2018

- (1) An der Hochschule Landshut besteht im Sommersemester 2018 im Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft eine Zulassungsbeschränkung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester, deren Zulassungszahl wie folgt festgesetzt wird:

Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	20
---	----

(2) In den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen werden Im Sommersemester 2018 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

(3) Im Sommersemester 2018 werden für höhere Fachsemester die Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt:

<b>Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft</b>	
im zweiten Fachsemester	166
im vierten Fachsemester	142
im sechsten Fachsemester	121
<b>Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft</b>	
im zweiten Fachsemester	37
<b>Bachelorstudiengang Soziale Arbeit</b>	
im zweiten Fachsemester	110
<b>Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe</b>	
im zweiten Fachsemester	53
<b>Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen</b>	
im zweiten Fachsemester	24
<b>Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen</b>	
im zweiten Fachsemester	86
im vierten Fachsemester	79
im sechsten Fachsemester	72
<b>Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik</b>	
im zweiten Fachsemester	53
im vierten Fachsemester	48
im sechsten Fachsemester	44
<b>Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen</b>	
im zweiten Fachsemester	30
im vierten Fachsemester	23
im sechsten Fachsemester	17
<b>Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik</b>	

im zweiten Fachsemester	80
<b>Bachelorstudiengang Informatik</b>	
im zweiten Fachsemester	80

### § 3

#### Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

- (1) Soweit für die in §§ 1 und 2 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2018 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 21. Juni 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 27. Juni 2017  
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2017 in der Hochschule Landshut niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 27. Juni 2017 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2017.